

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1116/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 11.12.24 einen Beitrag unter dem Titel „Syrien: Auf dem Weg in den Gottesstaat?“. In dem Essay geht es um die Situation im Land nach dem Sturz des Machthabers Bashar al-Assad, aber auch um historische Proteste in anderen islamischen Ländern, die zu Umstürzen führten. Die Autorin nennt etwa die Absetzung des Schahs 1979 im Iran und das Ende der Herrschaft Saddam Husseins im Irak. Sie bringt ihre Sorge zum Ausdruck, dass der Umsturz in Syrien wie zuvor in anderen Ländern in eine islamistischen Gottesstaat führt. Dazu schreibt sie: „Die neuen Herren von Syrien verlieren keine Zeit. Gerade scheint Shadi al-Waisi, der neue aktuelle Justizminister, verkündet zu haben, dass alle Richterinnen ihre Prozesse an Richter zu übergeben hätten. Frauen dürfen im Post-Assad-Syrien kein Recht mehr sprechen.“

II. Der Beschwerdeführer kreidet an, dass der neue Justizminister al-Waisi keine Ankündigung gemacht habe, die Richterinnen in den Gerichten verböte. Auch in einem Kommentar müssten Tatsachenbehauptungen auf Anknüpfungstatsachen beruhen. Das Verb „scheint“ entkräfte die Tatsachenbehauptung nicht, denn der durchschnittliche Leser rezipiere die Äußerungen als Tatsachen.

III. Die Beschwerdegegnerin schickt als Stellungnahme die aktuelle Ausgabe ihres Magazins und weist auf den Beitrag auf Seite 30 hin: Dort sei eine Chronik der Entwicklungen in Syrien

zu lesen. Man gehe davon aus, dass sich die Beschwerde damit erledigt habe. Der Beitrag skizziert die Ereignisse in Syrien vom 27.11.2024 bis zum 31.01.2025. Der Fokus des Beitrags liegt auf der Situation von Frauen im neu regierten Syrien. Zur angeblichen Aussage des Justizministers steht im Text:

„11. DEZEMBER 2024 Der neu ernannte Justizminister Shadi Al-Wasiri kündigt an, dass alle Richterinnen ihre Prozesse an Richter zu übergeben hätten, heißt es im Internet. Frauen sollen im Post-Assad-Regime kein Recht mehr sprechen dürfen. Die HTS dementiert, der syrische Anwalt Hassan Ali Abdullah spricht auf tagesschau.de von einem „Gerücht“.

17. DEZEMBER 2024 Der HTS-Sprecher Obaida Anaout erläutert in einem Interview mit dem libanesischen TV-Sender Al-Jadeed, Frauen könnten aufgrund ihrer „psychologischen und biologischen Einschränkungen“ bestimmte Rollen nicht übernehmen. Für syrische Richterinnen sei es „zu früh, auf ihre Posten zurückzukehren“. (Darüber informiert Rim Turkmani, die Direktorin des Syrien-Konfliktforschungsprogramms an der London School of Economics.)“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitschrift verbreitete eine unbelegte Information, als sie schrieb, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi scheine verkündet zu haben, dass Frauen in Syrien kein Recht mehr sprechen dürften und ihre Prozesse an Richter zu übergeben hätten. Zwar schwächt die Zeitschrift die Aussage mit dem Verb „scheinen“ ab. Letztlich gibt sie aber trotzdem ein unbestätigtes Gerücht ohne jede Quellenangabe weiter. In der als Richtigstellung nachgelieferten Chronik der Ereignisse in Syrien wiederholt die Zeitschrift das Gerücht, obwohl die Journalistin, die über die vermeintliche Bekanntmachung Alwaisis berichtet hatte, ihre Behauptung zu diesem Zeitpunkt längst zurückgezogen hatte. Diesen Vorgang macht die Zeitung für ihre Leser an keiner Stelle transparent.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzurufen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>